Kurzstellungnahme MIRO zu den Referentenentwürfen zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben

1. Generelles

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen jährlichen Bedarf an mineralischen Rohstoffen wie Kies/Sand und Naturstein in Höhe von rund 450 Mio. t. Diese werden von 1.300 Unternehmen mit ca. 2100 in Betrieb befindlichen Kies-/Sand- und Quarzgruben sowie Steinbrüchen verbrauchsnah bereitgestellt. Im Mittel sind in deutschen Steinbrüchen 12 Mitarbeiter beschäftigt, in deutschen Kies-/Sandgruben 7 Mitarbeiter. Der überwiegende Teil der Unternehmen der Gesteinsindustrie zählt demnach gemäß der KMU-Definition der Europäischen Union zu den Klein- und Kleinstunternehmen. Daneben gibt es aber auch zahlreiche mittlere und große mittelständische Betriebe, die europa- und weltweit tätig sind und über umfangreiches und spezielles Knowhow im Bereich mineralischer Rohstoffe und industrieller Rohstoffprodukte verfügen. Rund 1/3 der in Betrieb befindlichen Gewinnungsstellen sowie deren Aufbereitungsanlagen werden nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes genehmigt[1]. Sie zählen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BBergG zu den bergfreien bzw. grundeigenen Bodenschätzen.

Mineralische Rohstoffe sind aus dem täglichen Leben unserer Bürger nicht wegzudenken. Das sprichwörtliche Dach über dem Kopf ist ohne den Einsatz dieser Rohstoffe nicht möglich. Wohnhäuser geben Schutz und Geborgenheit. Fabrik- und Bürogebäude stellen Räume für die Arbeit bereit, öffentliche Gebäude bieten Platz für das gesellschaftliche Miteinander. Die erforderliche Flexibilität und Mobilität kann nur durch eine intakte Infrastruktur (Straßen, Schienen, Flughäfen etc.) erfüllt werden. Ohne eine leistungsfähige Infrastruktur gibt es keine Investitionen, Arbeitsplätze und damit letztlich keinen Wohlstand. Kies/Sand, Quarz und Naturstein sind hierfür unverzichtbare natürliche Baustoffe, die von der Gesteinsindustrie in der benötigten Menge mit der geforderten Qualität verbrauchsnah zur Verfügung gestellt werden. Mit dem überwiegend baunahen Anwendungsbereich ist die Gesteinsindustrie Bestandteil der Wertschöpfungskette Bau, die in der Deutschen Volkswirtschaft eine wichtige Rolle einnimmt. Schließlich sind Industrieminerale wie hochreine Quarzsande eine unverzichtbare Grundlage für deutsche Schlüsselindustrien und die deutsche Industrie insgesamt. Beispielsweise ist ohne Quarzsand für Gussformen eine heimische Gießereiindustrie nicht denkbar, an der wiederum Schlüsselindustrien wie Automobilbau, Anlagenbau, Fabrikaktion von Windkraftanlagen und viele mehr hängen. Quarzsande sind zudem unverzichtbar zur Herstellung von Glas (auch Solarglas); andere Industrieminerale wie Tone und Kaoline werden zur Herstellung von Kunststoffen, Farben, Lacken, Beschichtungen, Halbleiterprodukten, Papier, keramischen Produkten (von Geschirr und Sanitärprodukten bis hin zu Hochspannungsisolatoren) etc. benötigt.

[1] Aufrechterhaltung alter Rechte bei Inkrafttreten des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 sowie durch Überleitungsvorschriften des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990. Angleichung durch Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15.04.1996.

Im Gegensatz zu metallischen Rohstoffen und den in jüngster Zeit viel diskutierten „Seltenen Erden“ zählen die von der Gesteinsindustrie bereitgestellten mineralischen Rohstoffe Kies/Sand, Quarz und Naturstein zur heimischen Rohstoffbasis. Die Bundesrepublik Deutschland benötigt zur Bedarfsdeckung keine diesbezüglichen Importe.

Im Spannungsfeld zwischen Rohstoffgewinnung, Umweltschutz und Daseinsvorsorge muss immer berücksichtigt werden, dass mineralische Rohstoffe „standortgebunden“ sind und die Gewinnung und Aufbereitung dieser Bodenschätze sich in einigen Punkten wesentlich von anderen industriellen Tätigkeiten unterscheidet: Mineralische Rohstoffe können nur dort gewonnen werden, wo sich - geologisch bedingt - Lagerstätten gebildet haben und diese oberflächennah in ausreichender Qualität (und Menge) zugänglich sind.

Für den jährlichen Rohstoffbedarf in Deutschland wird seit Jahren unverändert nur 0,01 % der Landesfläche in Anspruch genommen[2]. Nach Erhebungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) haben die für den jährlichen Rohstoffbedarf neu genutzte Landesfläche und die durch Wiedernutzbarmachung bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen in etwa die gleiche Größenordnung. Natura 2000-Gebiete machen heute 15,4 %[3] unserer Landesfläche aus.

Die nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes gewonnenen mineralischen Rohstoffe wie Kies/Sand, Quarz und Naturstein decken den Bedarf des deutschen Hoch- und Tiefbaus und werden somit hauptsächlich für den innerdeutschen Verkehrswegebau, Öffentlichen Bau und Wohnungsbau eingesetzt[4].

Die naturschutzfachliche Bedeutung von Steinbrüchen und Kies-/Sandgruben wird in zahlreichen - auch staatlich geförderten - Projekten und Veröffentlichungen eindrucksvoll dokumentiert und hebt in Betrieb befindliche sowie stillgelegte Gewinnungsstellen mineralischer Rohstoffe als „Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland“ hervor, lange bevor Begriffe wie „Ökosysteme“, „Artenvielfalt“ und „Biodiversität“ Eingang in den umweltpolitischen Sprachgebrauch gefunden haben. Eine gewollte Vernetzung von Natura 2000-Gebieten wird durch in Betrieb befindliche und stillgelegte Gewinnungsstellen der Gesteinsindustrie nachhaltig möglich („Trittbrettbiotope“).

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe wie Kies/Sand, Quarz und Naturstein findet im Gegensatz zur Braun- und Steinkohlengewinnung nur kleinräumig statt. Umsiedlungen von Ortschaften, großflächiges und/oder dauerhaftes Abpumpen von Grundwasserstockwerken, dauerhafte Grundwasserentnahme und Bergsenkungen sind keine Folgen des Bergbaus auf mineralische Rohstoffe.

2. Fracking-Technologien kommen bei der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe nicht zum Einsatz

Fracking-Technologien, die zu den beabsichtigten Änderungen wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften führen sollen, werden bei der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe nicht angewandt. Deshalb sind die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und den Wasserhaushalt in den Betrieben unserer Industrie nicht zu besorgen.

---

[2] F.-W. Wellmer und M. Kosinowski: „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffwirtschaft in Deutschland“, Akademie der Geowissenschaften Hannover, Veröffentlichungen Heft Nr. 23, 2003.

[3] Hinzu kommen weitere schützenswerte Gebiete.

[4] Eine umfassende Darstellung der gesellschaftspolitischen Bedeutung der deutschen Baustoffindustrie, insbesondere des Branche mineralische Rohstoffe, enthält die Veröffentlichung „Volkswirtschaftliches Porträt der Deutschen Baustoffindustrie“ aus Juni 2011, Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V.

Erkundungsbohrungen, die - wenn überhaupt - nur wenige 100 m tief sind, werden konventionell niedergebracht, um die Lagerstätte zu erkunden. Da mineralische Rohstoffe in der Regel im überflächennahen Tagebau gewonnen werden, beschränken sich die geologischen Erkundungsbohrungen auf Teufen, die von der Erdoberfläche aus im Tagebau erreichbar sind.

Deshalb muss bei der Einführung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Änderungsvorschriften strengstens darauf geachtet werden, dass diese Vorschriften sich tatsächlich auch auf die mit der Fracking-Technologie einhergehenden Tätigkeiten beschränken und keine - weiteren - genehmigungsrechtlichen Tatbestände schaffen, die zukünftig von Betrieben der Gesteinsindustrie zu erfüllen sind. Die Voraussetzungen und Standards für die Genehmigung von Betrieben zur Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe sind bereits jetzt hoch. Diese Anforderungen werden zum Teil durch die Länder gesetzlich erweitert und vor allem aber durch Prüfungen und Vorgaben im Genehmigungsverfahren umgesetzt.

3. Fazit

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe lehnt Änderungen wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie ab, sofern diese sich auf die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe beziehen.

Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Änderung des Bundesberggesetzes nicht erforderlich! Die Übernahme bundesbergrechtlicher Vorschriften in die Gesetzgebung europäischer und außereuropäischer Staaten unterstreicht zudem die Bedeutung dieser speziellen in Deutschland entwickelten Rechtsdogmatik für andere Staaten.

Mit Schaffung des Bundesberggesetzes im Jahr 1980 wurde eine dynamische Rechtsgrundlage geschaffen, die als Gesamtheit der Rechtsnormen in spezifischer Weise das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen regelt, Bestimmungen für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung der genannten Bodenschätze und dem Bürgerlichen Gesetzbuch entliehene Regelungen über die Haftung für Bergschäden enthält. Darüber hinaus enthält das Bundesberggesetz dem Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht zuzurechnende Regelungen sowie arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen. Das Bundesberggesetz sichert die Rohstoffvorsorge durch heimische Rohstoffe bei schonendem Umgang mit Grund und Boden und darüber hinaus die Vorsorge gegenüber Gefahren für die Rechte Dritter und die Umwelt. Europarechtliche Vorgaben haben Eingang in das Bundesberggesetz gefunden, ebenso erfolgten Anpassungen aufgrund sich ändernder nationaler Rechtsaspekte. Durch die inzwischen regelmäßig angewandte Form der Planfeststellung bergbaulicher Vorhaben gemäß § 52 Abs. 2 a i.V.m. § 57 a BBergG sind Bergrecht und das moderne deutsche Umweltrecht ineinander verzahnt. In diesen Verfahren sind sämtliche einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften (und eben nicht nur das BBergG) zu beachten, und diese fließen somit in die behördliche Entscheidung unmittelbar mit ein. Ebenso ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Köln, Januar 2015